

Aktenzeichen:  
2 O 850/19



Landgericht  
Kaiserslautern

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzlich vertr.d.d. Vorstand Frau Cornelia  
Tausch, Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Kreissparkasse Kaiserslautern, vertreten durch d. Vorstand, die Herren [REDACTED]  
[REDACTED] Altenhof 12-14, 67655 Kaiserslautern

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kaiserslautern durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 14.08.2020 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2020 für Recht erkannt:

1. Der **Beklagten wird untersagt**, sich gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB auf die **nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel** in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvermögensgesetz **zu berufen**:

„Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet.“

2. Der **Beklagten wird** für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein **Ordnungsgeld** bis zu € 250.000 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder **Ordnungshaft** bis zu 6 Monaten **angedroht**.
3. Die **Beklagte** hat die **Kosten des Rechtsstreits zu tragen**.
4. Das **Urteil** ist **gegen Sicherheitsleistung** in Höhe von 10.000 € **vorläufig vollstreckbar**.

## Tatbestand

Der Kläger beanstandet die Verwendung einer Klausel durch die Beklagte, die sich in von ihr verwendeten „Sonderbedingungen Altersvorsorgevertrag“ befindet.

### **Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:**

Die Beklagte verwendete zumindest im Jahr 2002 bei ihren „VorsorgePlus-Verträgen - Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvermögensgesetz“ (vgl. Anlage K2 - Blatt 11 f. der Akte) einen Vertragsvordruck des Sparkassenverlages in der Fassung Dezember 2001, die sie bezeichnete als „Sonderbedingungen Altersvorsorgevertrag“ (vgl. Anlage K3 - Blatt 13 der Akte).

In diesen Sonderbedingungen ist unter Ziff. 4.2 unter anderem folgende Klausel enthalten:

**„ ... Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet.“**

Gemäß den insoweit vereinbarten Vertragsbedingungen kam es bei Eintritt in die Rentenphase zu dem Abschluss der „Sofortrente“ und der weiteren Folge, dass die Beklagte den betreffenden Verbraucher gemäß der vorgenannten Klausel „Abschlusskosten“ und „weitere Kosten“, wie zum Beispiel bei dem Verbraucher [REDACTED] in Höhe von 979,27 € bzw. 489,87 € (vgl. Anlage K4 und K5 - Blatt 15 ff. der Akte), berechnet hat.

Der Kläger hält diese Klausel für unwirksam. Er mahnte deshalb die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 14.11.2019 ab (Anlage K6 - vgl. Blatt 24 ff. der Akte). Die Beklagte indessen gab die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht ab.

### **Der Kläger trägt vor:**

Die streitgegenständliche Klausel verstoße gegen § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Sie sei bereits wegen Intransparenz unwirksam, da völlig unklar bleibe, ob der Sparer nun mit entsprechenden Kosten belastet wird/werden kann und gegebenenfalls welche Kosten auf ihn zukommen. Denn die Möglichkeit der Kostenbelastung sei ihrem Wortlaut nach völlig unbestimmt. Der Sparer könne deshalb, bei kundenfeindlichster Auslegung, mit Kosten in einer völlig beliebigen Höhe, und dies für sogar bereits abgeleitete Leistungen, erneut bzw. zusätzlich belastet werden, und zwar nach dem Wortlaut der Klausel Abschluss-

und/oder Vermittlungskosten, von wem auch immer und für wen auch immer.

Eine Beschränkung auf „weitergereichte“ Kosten, also auf einen eventuellen Aufwendungsersatz, sei dem Wortlaut der Klausel nicht zu entnehmen. Insoweit sei die kundenfeindlichste Auslegung maßgeblich und es komme auf die Handhabung im Einzelfall nicht an.

**Der Kläger beantragt,**

1. der Beklagten zu untersagen, sich gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) auf die **nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel** in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvermögensgesetz zu berufen:

„Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet.“

2. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

**Sie trägt vor:**

Entgegen den Ausführungen des Klägers, sei die Klausel nicht zu beanstanden. Sie verstöße nicht gegen die §§ 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Wie sich bereits aus dem Wortlaut der streitgegenständlichen Klausel ergebe, handele es sich bei der Klausel nicht um eine überprüfbare Klausel, sondern vielmehr nur um einen „Hinweis“. Dieser „Hinweis“ bezwecke lediglich den Vertragspartner darauf aufmerksam zu machen, dass im Falle des Abschlusses einer Leibrente sie - die Beklagte - berechtigt sei, die gesetzlich akzeptierten und berechtigten Kosten zu vereinbaren und zu vereinnahmen.

Dem Durchschnittskunden sei aber klar, dass sie - die Beklagte - nicht allein aufgrund dieses „Hinweises“ einseitige Kosten erheben und vereinnahmen könne.

Hinzu komme, dass die genaue Gestaltung der Erhebung der Kosten sich nach den Vereinbarungen bzw. nach dem Gesetz ergebe.

Mithin sei dieser „Hinweis“ keine überprüfbare Klausel im Sinne einer AGB. Der „Hinweis“

sei daher einer AGB-Kontrolle entzogen. Überdies sei der „Hinweis“ auch nicht intransparent, da er überhaupt keine verbindliche Regelung beinhalte. Der Wortlaut sei völlig unbestimmt.

Die streitgegenständliche Klausel sei daher weder intransparent noch zu unbestimmt. Es handele sich lediglich um einen „Hinweis“.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 22.5.2020 (vgl. Blatt 78 ff. der Akte) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### Die Klage ist begründet.

- I. Der Kläger ist klagebefugt gemäß den §§ 3, 4 UKlaG. Er ist unstreitig eine qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG.
- II. Ihm steht gegen die Beklagte nach den §§ 1, 3 Abs.1 Nr.1, § 4 Abs.1, Abs.2 S.2 UKlaG, i.V.m. § 890 Abs.2, Abs.1 S.1 ZPO i.V.m. Art. 6 Abs.2 S1. EGStGB ein Anspruch entsprechend den Klageanträgen zu 1. und 2. zu. Denn die streitgegenständliche Klausel ist gemäß § 307 Abs.1 BGB unwirksam.

### Dazu im Einzelnen:

1. Die Beklagte hat die streitgegenständliche Klausel bereits durch ihre Aufnahme in den Vertrag mit [REDACTED] sowie - unstreitig - auch in weiteren Fällen durch die Nutzung des entsprechenden Vertragsformulars verwendet.
  - a) Diese **Klausel** stellt eine **Bestimmung** im Sinne des § 307 Abs.1 BGB dar, weil die Pflicht des Sparers zum Ersatz der Abschluss- und/oder Vermittlungskosten bei Vereinbarung einer Leibrente einen eigenständigen, mit der Pflicht zur Einbeziehung in den Vertrag materiell nicht zwingend im Zusammenhang stehenden Regelungsgehalt besitzt (materieller Klauselbegriff - vgl. auch KG Berlin, Beschluss v. 21.12.2016, 28 U 7/15 –

Rn. 44, juris; Staudinger/Michael Coester (2013), Rdn. 56 zu § 307 BGB, zitiert nach juris).

**aa)** Entgegen der Ansicht der Beklagten handelt es sich bei der streitgegenständlichen Klausel nicht nur um einen „Hinweis“.

„Für die Unterscheidung von allgemeinen (verbindlichen) Vertragsbedingungen und ... Hinweisen ist auf den Empfängerhorizont abzustellen“ (so wörtlich: BGH, Urteil v. 9.4.2014, VIII ZR 404/12 – Rn 24, juris). Eine Vertragsbestimmung liegt demnach vor, wenn ein allgemeiner Hinweis nach seinem objektiven Wortlaut bei den Empfängern den Eindruck hervorruft, es solle damit der Inhalt eines vertraglichen oder vorvertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden, wobei insoweit „auf den rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden und die dabei typischerweise gegebenen Verhältnisse abzustellen ist“ (so wörtlich: BGH, a.a.O. m.w.N.).

**bb)** Nach dem Inhalt der streitgegenständlichen Klausel „werden“ im Falle der Vereinbarung einer Leibrente „dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet“ (vgl. Blatt 13 der Akte).

Aus der Klausel-Formulierung selbst ergibt sich somit eindeutig, dass sie den Inhalt des vertraglichen Rechtsverhältnisses bei Vereinbarung einer Leibrente mitbestimmt, und zwar das Recht der Beklagten begründet, den Sparer im Falle der Vereinbarung einer Leibrente mit dem Ersatz der Abschluss- und/oder Vermittlungskosten zu belasten. Entgegen der Auffassung der Beklagten vermag daran auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Sparer nicht verpflichtet ist, eines der Angebote der Beklagten insoweit anzunehmen. Denn wenn der Sparer das Angebot annimmt, bestimmt die streitgegenständliche Regelung in der Klausel 4.2 den Inhalt des Vertragsverhältnisses.

Demnach handelt es sich bei der streitgegenständlichen Klausel nicht nur um einen „Hinweis“, sondern um eine „Bestimmung“ im Sinne des § 307 Abs.1 BGB.

**b)** „Bestimmungen“ in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gemäß § 307 Abs.1 S.1 BGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Davon ist nach § 307 Abs. 1 S.2 BGB auszugehen, wenn die Bestimmung **nicht klar und verständlich ist** (vgl. auch BGH, Urteil v. 6.12.2018, IX ZR 143/17 – Rn. 35, juris).

**Das trifft auf die streitgegenständliche Klausel zu.** Die Klausel ist „völlig unbestimmt“, was die Beklagte auch selbst einräumt (vgl. Blatt 43 der Akte). Denn nach dem

Wortlaut der Klausel können dem Verbraucher bei Vereinbarung einer Leibrente in der Tat **Abschluss- und/oder Vermittlungskosten, von wem auch immer, für wen auch immer und in welcher Höhe auch immer, belastet werden!**

**2. Die Verwendung der unwirksamen Klausel begründet eine tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr.**

- a) An die Widerlegung der Wiederholungsgefahr sind strenge Anforderungen zu stellen. Es reicht daher nicht aus, wenn der Verwender zum Beispiel die beanstandete Klausel ändert. Vielmehr ist grundsätzlich die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich (vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. ufl., § 1 UKlaG Rn 10).
- b) Diesen Anforderungen ist die Beklagte auch nach den von ihr dargelegten Umständen nicht gerecht geworden.

Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hat die Beklagte nicht abgegeben.

Es kommt insoweit auch nicht darauf an, ob die Beklagte nach ihrem Vortrag die Klausel gegenüber den betroffenen Kunden nicht mehr anwendet. Denn dies lässt nach dem Vorgesagten die Wiederholungsgefahr nicht entfallen, weil es der Beklagten die Möglichkeit belässt, die Klausel eventuell doch wieder zu verwenden bzw. sich hierauf zu berufen (vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 12.07.2000, XII ZR 159/98 - juris, Rn. 25 a.E.). Dass sie dies nach ihrem Vortrag nicht tut und die Kunden darüber informiert hat, ist daher ohne Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund liegt auch kein Fall vor, in dem ein Wegfall der Wiederholungsgefahr anzunehmen ist, weil Umstände vorliegen, deretwegen nach allgemeiner Erfahrung mit einer Wiederverwendung nicht gerechnet werden kann (vgl. BGH, a.a.O. Rn 22).

**3. Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung ist auch unter Berücksichtigung des nachgereichten Schriftsatzes der Beklagtenvertreter vom 12.6.2020 nicht veranlasst. Sein Inhalt bietet keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§ 156 Abs. 1 ZPO).**

**4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.**

**[REDACTED]**  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 14.08.2020

**[REDACTED]**, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

**[REDACTED]**, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle